

**Erhöhung der maximal zulässigen Dauer  
des Polizeigewahrsams bei Jugendlichen**

---

**Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 14. September 2007 eingereichten und begründeten Motion (*TGR S. 1329*) beantragen die Grossräte Bruno Boschung und Albert Studer dem Staatsrat die Änderung des Artikels 37 des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege in dem Sinne, dass die maximal zulässige Dauer des Polizeigewahrsams auf 12 beziehungsweise 24 Stunden angehoben wird. Sie erachten, dass die gegenwärtig zur Verfügung stehende Zeit (6 und 12 Stunden) nicht ausreicht, um der Polizei zu erlauben, die ersten Ermittlungshandlungen vorzunehmen, insbesondere wenn es sich um ausländische Straffällige handelt, bei denen oftmals die Identität geklärt werden muss oder bei festgenommenen Minderjährigen, die infolge von hohem Alkohol- oder Drogenkonsum nicht sofort vernehmungsfähig sind.

**Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat teilt die Ansicht der Verfasser der Motion. Nach dem Wortlaut von Artikel 37 der Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege darf der Polizeigewahrsam bei Jugendlichen, die das 15. Altersjahr nicht vollendet haben, nicht länger als 6 Stunden und bei über 15 Jahre alten Jugendlichen nicht länger als 12 Stunden dauern. Auch wenn die Polizei alles daran setzt, um die Ermittlungen so rasch wie möglich abzuschliessen, hat sie zunehmend Schwierigkeiten, die ersten Ermittlungshandlungen (Abklären der Identität und des Ausmasses der Verwicklung der Täter, Überprüfungen ausserhalb des Kantons und im Ausland, Hinzuziehen von Übersetzern, Verständigung der gesetzlichen Vertreter) vorzunehmen.

So ist beim Anhalten von ausländischen Staatsangehörigen, ein Phänomen, das seit einigen Jahren kontinuierlich zunimmt, festzustellen, dass Letztere weder die französische noch die deutsche Sprache beherrschen, und die Polizei gezwungen ist, die Anhörung in Anwesenheit eines Übersetzers durchzuführen. Was die Identitätsüberprüfungen anbelangt, können diese oftmals nur in Zusammenarbeit mit ausländischen Instanzen vorgenommen werden, was mehr Zeit erfordert. In Anbetracht der maximal zulässigen Dauer des Polizeigewahrsams ist es der Polizei quasi unmöglich, diese Massnahmen innert der vorgegebenen Zeitspanne abzuschliessen. Dasselbe gilt bei Straftaten, die bandenmässig begangen werden; die Polizei ist nicht in der Lage, alle beteiligten Jugendlichen innert der festgesetzten Frist anzuhören und zu kontrollieren.

Zudem wird die Verlängerung der Höchstdauer des Polizeigewahrsams erlauben, die strenge Regelung des Artikels 40 Abs. 2 Bst. c JStG zu korrigieren und mithin die Anordnung einer Untersuchungshaft und somit die Bestellung eines amtlichen Verteidigers zu vermeiden, die sehr oft weder vom Jugendlichen noch von seinen gesetzlichen Vertretern erwünscht ist.

Zu betonen ist schliesslich, dass in allen Westschweizer Kantonen die zulässige Dauer des Polizeigewahrsams 24 Stunden beträgt. Dasselbe gilt für die Kantone Tessin, Bern und Zürich. Im Übrigen ist diese Dauer mit dem Entwurf des Bundesgesetzes über das Jugendstrafverfahren vereinbar.

Die betroffenen Strafbehörden (Kantonsgericht, Jugendstrafkammer und Kantonspolizei) haben sich ausnahmslos für die von den Motionären vorgeschlagene Änderung ausgesprochen.

Zusammenfassend beantragt der Staatsrat Ihnen die Annahme der Motion.

Freiburg, den 29. Januar 2008